

## Beilage 4799

Nr. III 15 927 Fe 9

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 10. November 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Verlängerung des Staatsabkommens  
zur Finanzierung wissenschaftlicher  
Forschungseinrichtungen  
vom 30./31. März 1949

Anlagen: 1 Abkommensentwurf  
1 Übersicht

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich in der Anlage den Entwurf eines Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, betreffend die Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen, mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der bayerischen Verfassung herbeizuführen.

Das Staatsabkommen zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 30./31. März 1949 (sog. Königsteiner Staatsabkommen) ist zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen worden. Es ist am 1. April 1949 in Kraft getreten und läuft daher am 31. März 1954 ab. Der Bayerische Landtag hat dem Abkommen am 18. Januar 1950 zugestimmt. Auf die Landtagsbeilagen 2553 und 3286 (1. Legislaturperiode) darf Bezug genommen werden.

Die Kultus- und Finanzminister der Länder der Bundesrepublik und des Landes Berlin haben auf der Gemeinsamen Konferenz vom 11. Juni 1953 einstimmig die Verlängerung des Staatsabkommens nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfes um weitere fünf Jahre vorgeschlagen.

Die Gründe, die seinerzeit für die Ratifizierung des Staatsabkommens durch Bayern maßgebend waren (vgl. Präambel des Abkommens — Landtagsbeilage 2533 vom 31. Mai 1949), bestehen auch für die Ratifizierung des Verlängerungsabkommens. Das Königsteiner Staatsabkommen von 1949 hat sich in der Zwischenzeit als ein Instrument förderativer Forschungsfinanzierung in vollem Umfange bewährt. Es hat wirksam dazu beigetragen, daß der Schwerpunkt der Forschungsfinanzierung bei den Ländern verblieb. Die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes zu beobachtende Ausdehnung der Bundestätigkeit

auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung wäre weit umfangreicher gewesen, wenn nicht die Ländergemeinschaft Finanzierungsträger der großen überregionalen Forschungseinrichtungen, so auch u.a. der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft gewesen wäre.

Das Volumen des Staatsabkommens hat sich inzwischen entsprechend der Entwicklung der deutschen wissenschaftlichen Forschung beträchtlich erhöht. Während das erste Königsteiner Staatsabkommen einen Gesamtzuschuß (für das Rechnungsjahr 1949) von 20 269 000 DM vorsah, womit 18 Forschungsinstitute — neben der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft und der Max-Planck-Gesellschaft — finanziert wurden, werden im Jahre 1953 durch die Ländergemeinschaft 37 306 800 DM aufgebracht, die der Finanzierung von 28 Forschungsinstituten, einer wesentlich vermehrten Zahl von Max-Planck-Instituten und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (nach Verschmelzung des Deutschen Forschungsrates mit der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft) dienen. Es darf erwähnt werden, daß auch die in Bayern gelegenen Institute, welche aus dem Königsteiner Staatsabkommen finanziert werden, zahlreicher geworden sind. Während ursprünglich (neben den in Bayern gelegenen Max-Planck-Instituten) das Deutsche Museum in München, das Germanische Museum in Nürnberg, die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie und das Institut für Wirtschaftsforschung von dem Staatsabkommen wirtschaftlich getragen waren, sind bis 1953 hierzu die Monumenta Germaniae Historica, das Zentralinstitut für Kunstgeschichte und das Geodätische Forschungsinstitut getreten; ferner fallen unter das Staatsabkommen, wie bisher, die Max-Planck-Institute für Silikatforschung in Würzburg sowie für Eiweiß und Leder in Regensburg. Das Deutsche Museum und das Germanische Museum bleiben nach dem Entwurf des Verlängerungsabkommens als Forschungseinrichtungen anerkannt. Durch die Erhöhung der Interessenquote für Bibliotheken von 25 auf 30 v. H. werden Bayerns Belange nicht nachteilig berührt, da keine bayerische Bibliothek in das Staatsabkommen aufgenommen ist. Die übrigen Interessenquoten bleiben unverändert.

Auf Grund des im Königsteiner Staatsabkommen festgelegten finanziellen Umlageschlüssels (siehe Art. 6 des Staatsabkommens von 1949) wird der Gesamtbetrag der gemeinsam aufzubringenden Mittel — im Haushaltsjahr 1953 37 306 800 DM — zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen auf die einzelnen Länder umgelegt. Auf Bayern entfällt somit eine Anteilquote von 16,72%, so daß Bayern im Rechnungsjahr 1953 einen Betrag von 6 261 400 DM zu leisten hat.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Abschrift

## Staatsabkommen

der Länder der Bundesrepublik Deutschland betr. die Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie Hansestadt Hamburg schließen folgendes Abkommen:

## Artikel 1

Das am 30./31. März 1949 abgeschlossene Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen einschließlich der hierzu vereinbarten Durchführungsbestimmungen wird mit Wirkung vom 1. April 1954 um fünf Jahre mit folgender Maßgabe verlängert:

1. Als Forschungseinrichtungen nach Artikel 1 des Staatsabkommens werden die in der anliegenden Übersicht nach dem Stande vom 1. April 1953 aufgeführten Einrichtungen anerkannt. Die Kündigungsfrist für das Ausscheiden einer Forschungseinrichtung aus dieser Übersicht beträgt ein Jahr.

2. Die vom Bund und den Ländern gemeinsam finanzierte Deutsche Forschungsgemeinschaft gilt als Forschungseinrichtung im Sinne dieses Abkommens.

3. In das Staatsabkommen sollen nur solche Forschungseinrichtungen aufgenommen werden, die sich in ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit bereits bewährt haben.

4. Aus dem Staatsabkommen sollen grundsätzlich keine einmaligen Ausgaben, insbesondere Bauausgaben, geleistet werden. Das gilt nicht für die zur Max-Planck-Gesellschaft gehörenden Forschungseinrichtungen.

5. Gemäß Artikel 5 des Staatsabkommens werden folgende Interessenquoten bestimmt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Für Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft   | 12,5% |
| b) für Länderinstitute — außer Bibliotheken und Museen — | 25%   |
| c) für Bibliotheken                                      | 30%   |
| d) für Museen  | 30%   |

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Generalverwaltung und die Auslandsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft wird keine Interessenquote berechnet.

6. Als Steuereinnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Staatsabkommens gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder (§ 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 — BGBl. I S. —).

## Artikel 2

Die von den Vertragsschließenden angefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung — Geschäftsstelle des Staatsabkommens — hinterlegt.

\*

## Abschrift

## Übersicht

über die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die nach dem Abkommen von den Ländern gemeinsam zu finanzieren sind.

(Stand: 1. 4. 1953)

Deutsche Forschungsgemeinschaft Bad-Godesberg  
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Göttingen

## Baden-Württemberg

Deutsches Hirnforschungsinstitut Neustadt/Schwarzw.  
Frauenhofer-Institut Freiburg  
Astronomisches Recheninstitut Heidelberg  
Institut für Virusforschung Heidelberg  
Heiligenberg-Institut Heiligenberg

## Bayern

Deutsches Museum München  
Germanisches Nationalmuseum Nürnberg  
Institut für Wirtschaftsforschung München  
Monumenta Germaniae historica München  
Zentral-Institut für Kunstgeschichte  
Deutsches Geodätisches Forschungs-Institut München

## Berlin

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung  
Institut für Zuckerindustrie  
Deutsche Forschungshochschule Berlin-Dahlem

## Bremen

Institut für Meeresforschung Bremerhaven

## Hamburg

Hamburgisches Weltwirtschaftsarchiv  
Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten

## Hessen

Westdeutsche Bibliothek Marburg  
Paul-Ehrlich-Institut Frankfurt/Main

## Niedersachsen

Akademie für Raumforschung und Landesplanung  
Hannover  
Institut für Erdölforschung Hannover  
Amt für Bodenforschung Hannover  
Vogelwarte Helgoland

## Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen  
Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie Dortmund

## Rheinland-Pfalz

Röm.-Germanisches Zentralmuseum Mainz

## Schleswig-Holstein

Institut für Weltwirtschaft Kiel  
Tuberkulose-Forschungs-Institut Borstel